

Schriften zum Völkerrecht

Band 57

Nationalisierung und Enteignung im Völkerrecht

Völkerrechtliche Probleme der politischen und ökonomischen Beziehungen
zwischen den westlichen Industrienationen und Entwicklungsländern
im Lichte neuerer Rechtsentwicklungen in den Vereinten Nationen

Von

Gode Hartmann



Duncker & Humblot · Berlin

GODE HARTMANN

Nationalisierung und Enteignung im Völkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 57

Nationalisierung und Enteignung im Völkerrecht

Völkerrechtliche Probleme der politischen und ökonomischen Beziehungen
zwischen den westlichen Industrienationen und Entwicklungsländern
im Lichte neuerer Rechtsentwicklungen in den Vereinten Nationen

Von

Dr. Gode Hartmann



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Die Arbeit wurde im Mai 1974 abgeschlossen. Später erschienene
Literatur konnte nur teilweise berücksichtigt werden.

Alle Rechte vorbehalten
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1977 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03954 8

„Es ist eine gemeine Klugheitsregel, daß man, auf den Gipfel der Größe gelangt, die Leiter, vermittelst welcher man ihn erklommen, hinter sich werfe, um andern die Mittel zu bemehn, uns nachzuklimmen.“

Friedrich List,
„Das nationale System
der politischen Ökonomie“

Inhalt

Einleitung	11
I. Teil: Privater Kapitalexport — Entwicklungshilfe?	20
1. <i>Die Hauptrichtung der Kapitalströme</i>	22
2. <i>Die Motivation für Direktinvestitionen in Entwicklungsländern</i>	24
2.1. Gewinnerwartungen	24
2.2. Marktverteidigung	29
2.3. Markterwartungen	30
2.4. Direktinvestitionen als lohnendes Zusatzgeschäft	32
3. <i>Der Einfluß der Direktinvestitionen auf die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur der Importländer</i>	33
3.1. Ökonomische Analyse	33
3.1.1. Direktinvestitionen in „auslandsbezogene“ Bereiche	34
3.1.2. Direktinvestitionen in „inlandsbezogene“ Bereiche	37
3.2. Einige historische Aspekte externer Industrialisierung und der ökonomischen Entwicklung der Länder der „Dritten Welt“	39
3.2.1. Allgemeines	39
3.2.2. Einzelne Untersuchungen	44
3.2.2.1. Brasilien	44
3.2.2.2. Chile	46
3.2.2.3. Indien	49
3.3. Die Deformation des Wirtschaftssystems der unterentwickelten Länder; strukturelle Heterogenität	51
3.3.1. Die Wirtschaftsstruktur der unterentwickelten Länder	51
3.3.1.1. Der externe kapitalistische Sektor	53
3.3.1.2. Der einheimische kapitalistische Sektor	54
3.3.1.3. Der landwirtschaftliche Sektor	56
3.3.1.4. Zusammenfassung	61

3.3.2.	Die Auswirkungen der Direktinvestitionen auf die Wirtschaftsstruktur der Entwicklungsländer	61
3.3.2.1.	Ökonomische Auswirkungen	61
3.3.2.2.	Sozio-ökonomische und -kulturelle Auswirkungen	75
II. Teil: Die völkerrechtliche Beurteilung des privaten Kapitalexports (der Bundesrepublik Deutschland) nach den Entwicklungsländern		78
1.	<i>Allgemeines</i>	78
2.	<i>Das Prinzip der dauernden Souveränität über Naturreichtümer (UN-Resolution 1803 [XVII])</i>	84
2.1.	Grundsätze	84
2.2.	Einzelbestimmungen	86
3.	<i>Die Formen der Verwirklichung des Rechts der dauernden Souveränität über natürliche Reichtümer und Ressourcen</i>	97
3.1.	Allgemeine Maßnahmen zur Ausschließung, Kontrolle, Einschränkung oder Beeinflussung ausländischen Privatkapitals ...	97
3.2.	Das Recht zur Nationalisierung ausländischen Eigentums als Instrument zur Verwirklichung der ständigen Souveränität über Naturreichtümer und natürliche Ressourcen	99
3.2.1.	Nationalisierungsvoraussetzungen	99
3.2.1.1.	Die Nationalisierungs-Causa	99
3.2.1.2.	Das Diskriminierungsverbot	104
3.2.1.2.1.	Gleichbehandlung der Ausländer untereinander	105
3.2.1.2.2.	Gleichbehandlung von Aus- und Inländern	108
3.2.2.	Die Entschädigungsfrage	111
3.2.2.1.	Die Lehren zur Entschädigungspflicht	111
3.2.2.1.1.	Historischer Abriß	112
3.2.2.1.2.	Die Lehre vom internationalen Minimumstandard	118
3.2.2.1.3.	Die Lehre von den wohlerworbenen Rechten	119
3.2.2.1.4.	Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung	121
3.2.2.2.	Die Modalitäten der Entschädigung	122
3.2.3.	Einzelne Problemanalysen (Walter Friedmann)	129
4.	<i>Das Enteignungsrecht und der völkerrechtliche Vertrag</i>	132
4.1.	Allgemeines	132
4.2.	Die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland	139

4.3.	Versuche zur Kodifizierung multilateraler Kapitalschutzkonventionen	147
4.4.	Der völkerrechtliche Vertrag und das Prinzip der Vertragsstreue	149
4.5.	Die Kapitalschutzverträge und zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts	152
4.5.1.	„jus cogens“ im Völkerrecht?	152
4.5.1.1.	Grundsätzliches	152
4.5.1.2.	Verdross	157
4.5.1.3.	Guggenheim	158
4.5.1.4.	Scheuner	159
4.5.1.5.	Zusammenfassung und Kritik	162
4.5.1.6.	„jus cogens“ und die Lehre von der Entstehung des Völkerrechts durch Vereinbarung	163
4.5.1.7.	Artikel 103 UN-Charta	167
4.5.2.	Die zwingenden Grundprinzipien des allgemeinen Völkerrechts	169
4.5.3.	Das Prinzip der dauernden Souveränität über natürliche Reichtümer und Hilfsquellen als zwingender Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts	171
4.5.4.	Kollisionen zwischen den Kapitalschutzverträgen und dem Prinzip der dauernden Souveränität über Naturreichtümer	177
5.	<i>Direktinvestitionen im Fertigungsbereich und das Völkerrecht</i> ..	191
	Literaturverzeichnis	204

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	= American Journal of International Law
ArchVR	= Archiv des Völkerrechts
BAnz.	= Bundesanzeiger
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BMZ	= Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
DIW	= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EA	= Europa Archiv
EG	= Europäische Gemeinschaften
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
DAC	= Development Assistance Committee
Doc.	= Document
FAO	= Food and Agriculture Organization
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FN	= Fußnote
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ICJ	= International Court of Justice
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC	= International Law Commission
IMF	= International Monetary Fund
KJ	= Kritische Justiz
LG	= Landgericht
MEW	= Marx/Engels-Werke
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
OECD	= Organisation for Economic Co-operation and Development
Rep.	= Report
Res.	= Resolution
RGBI.	= Reichsgesetzblatt
RHO	= Reichshaushaltsordnung
UN	= United Nations
UNCTAD	= United Nations Conference on Trade and Development
WVRK	= Wiener Vertragsrechtskonvention
YBILC	= Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitung

Zum Begriff der Entwicklung in der Entwicklungspolitik

Der Begriff der Entwicklung läßt sich zur Zeit theoretisch kaum klären, da Ansätze und Ziele je nach Fachrichtung der beteiligten Wissenschaften divergieren, wenn sie sich nicht widersprechen. So bringen Wirtschaftswissenschaftler vor allem Wachstumsmodelle ein, die sich auf die Ergebnisse der industrialisierten Staaten stützen, während die Sozialwissenschaftler, insbesondere diejenigen der unterentwickelten Länder selbst, mit einer Fülle von empirischen Daten aufwarten, die einer Systematisierung noch kaum zugänglich gemacht worden sind. Die Theorie der Entwicklung muß somit realitätsbezogene ökonomische Modelle sowie theoretische Interpretationsansätze für die Erfassung der vorliegenden Materialien entwerfen¹.

Zunächst wird versucht zu bestimmen, was in dieser Arbeit unter „Entwicklung“ verstanden wird. Dieser Versuch hat auszugehen von der Festlegung derjenigen Merkmale, die es erlauben, ein Land als „Entwicklungsland“ zu bezeichnen; es bleibt zu berücksichtigen, daß es Klassifizierungen innerhalb der Kategorie „Entwicklungsänder“ kaum gibt, sieht man von der groben, wenn auch nicht aussagelosen Einteilung in drei Entwicklungsstufen (Entwicklungsänder mit hohem, mittlerem und niedrigstem Entwicklungsstand) ab. Diese Differenzierung wird ausschließlich nach dem Merkmal „Pro-Kopf-Einkommen“ vorgenommen, also der Unterscheidung zwischen „arm“ und „ärmer“.

Ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen (und eine entsprechend geringe Sparquote sowie — daraus folgend — geringe Investitionsraten) gilt als der wesentlichste Index zur Klärung der Frage, ob ein Staat den Entwicklungsändern zuzurechnen ist oder nicht. Als sonstige Merkmale, die weitgehend miteinander zusammenhängen, meist jedoch nicht im Rahmen dieser Interdependenzen beschrieben sind, werden genannt:

- sozialökonomischer Dualismus, d. h. Desintegration der nationalen Wirtschaft: neben einem nach modernen ökonomischen Prinzipien organisierten industrialisierten Sektor existiert eine Subsistenzwirtschaft; zwischen beiden bestehen keine Marktbeziehungen. Gibt es neben diesen Bereichen — wie häufig — noch einen weiteren, in die Weltwirtschaft einbezogenen Exportsektor, spricht man auch von einer „triple economy“;

¹ Dams (1969) Sp. 773.

- geringer Industrialisierungsgrad; in allen südamerikanischen Staaten — bis auf Brasilien — liegt der Beitrag, den der sekundäre Sektor² zum gesamten Bruttosozialprodukt leistet, unter 20 % (zum Vergleich: in Westeuropa meist über 40 %)³.
- Monokultur; in 38 Staaten entfällt mehr als die Hälfte der Exporterlöse auf *ein* Produkt, in vielen anderen (Gesamtzahlen sind nicht zugänglich, es bestehen lediglich Untersuchungen für einzelne Länder) ein über die 70 %-Marke hinausgehender Anteil auf zwei bis drei Güter;
- strukturelle Arbeitslosigkeit; ein Großteil der „arbeitenden“ Bevölkerung sowohl im primären als auch im tertiären Sektor⁴ der Volkswirtschaft ist objektiv überflüssig und führt ein „parasitäres Dasein“ (Cordova/Michelena);
- starkes Bevölkerungswachstum; häufig ist der Geburtenüberschuss größer als der Zuwachs des Bruttosozialproduktes;
- extrem ungleiche Einkommensverteilung; Vergeudung knapper Geld- und Devisenreserven durch Luxuskonsum der einheimischen Eliten;
- wenig ausgebildete Arbeitsteilung;
- niedrige Arbeitsproduktivität;
- Analphabetentum; allgemein niedriger Bildungs- und Ausbildungstand.

Die Klassifizierungen innerhalb der Entwicklungsländer sind durchweg sehr grob, zum Teil nichtssagend. Partiell könnten sie aussagekräftig sein, wenn man sie untereinander stärker in Beziehung setzte, was jedoch nur in Einzelfällen zur Anfertigung spezieller Studien geschieht, nicht jedoch um zwischen verschiedenen Ländern Relationen zu bestimmen.

Im einzelnen werden folgende Differenzierungskriterien genannt:

- Pro-Kopf-Einkommen;
- regionale Lage; die Aufteilung nach Kontinenten ist für sich allein gesehen weitgehend nutzlos, da sich in Afrika, Asien oder Iberoamerika je extrem unterschiedliche Bedingungen vorfinden; kombiniert mit Klimazonen lassen sich schon eher Schlüsse auf spezifische Pro-

² Sekundärer Sektor: Derjenige Bereich einer Volkswirtschaft, in dem die Rohstoffe bearbeitet und in technische Fertigprodukte verwandelt werden. Der Arbeitsgegenstand ist nicht natürlich, sondern setzt sich aus Arbeit und Kapital zusammen; Cordova/Michelena (1969) S. 78.

³ Nach Cordova/Michelena (1969) S. 80.

⁴ Primärer Sektor: „Die kombinierte Betätigung der Arbeitskraft und der Produktionsmittel richtet sich auf natürliche Arbeitsgegenstände: Minen, Erzvorkommen, Boden, Meer. Sie bringt im allgemeinen Rohstoffe oder Pro-

bleme der einzelnen Länder ziehen. Darüber hinaus kann die regionale Lage von Bedeutung sein, wenn sie auf Merkmale wie Binnen- (Staaten ohne Zugang zum Meer) oder Insellage oder ähnliches bezogen wird;

- Klimazonen;
- Bodenbeschaffenheit; Nutzbarkeit für Landwirtschaft;
- Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung;
- Rohstoffvorkommen, sowohl für den eigenen als auch für den Exportbedarf;
- Deviseneinnahmequellen; lebt das Land überwiegend vom Export landwirtschaftlicher oder mineralischer Rohstoffe; sind diese Rohstoffe auf der Welt knapp oder besteht Überfluß (z. B. bei einigen tropischen Agrarprodukten); sind die Rohstoffe evtl. durch künstliche oder andere Naturprodukte substituierbar;
- Energieversorgung; sind eigene Ressourcen vorhanden;
- politisches und Verwaltungssystem;
- Bevölkerungsstruktur;
- Besitzstruktur; an Grund- und Boden; insbesondere dem landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren; an Industriebetrieben;
- Einkommensverteilung;
- Bildungsstand; Schul- und Ausbildungssystem;

Ziele der Entwicklung

Des ehemaligen Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit „Generalformel“⁵ für die Entwicklungspolitik lautet in ihren beiden ersten Absätzen:

„Das wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen den industrialisierten Zonen und den Entwicklungsgebieten der Erde erhält Abhängigkeiten und schafft Konflikte.

Entwicklungspolitik soll Völkern helfen, sich selbst zu helfen, damit sie sozial und wirtschaftlich aufholen, ihre Gesellschaft nach eigenen Zielen zu modernisieren und in der weltweiten Interdependenz über die gemeinsame Zukunft mitbestimmen können⁶.“

dukte hervor, die nur einmal bearbeitet worden sind: so zum Beispiel Grundnahrungsmittel, die nicht in einem Produktionsprozeß verwandelt wurden, sondern Früchte des Anbaus sind.“

Tertiärer Sektor: „Er umfaßt die Tätigkeiten und Dienstleistungen, die über die Verbindung von Arbeit und Kapital das technische Fertigprodukt dem Konsumenten zur Verfügung stellen.“ Vgl. Cordova/Michelena (1969) S. 77/78.

⁵ Begriff nach Hannes Burger in der Süddeutschen Zeitung Nr. 153 vom 6. 7. 1974 und einer Broschüre des BMZ (o. J.) S. 20.

⁶ Siehe FN 5.